

Satzung
über die Benutzung der Kindertageseinrichtung
der Gemeinde Ichtershausen
Ausfertigungsdatum: 21.12.2007

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), geändert durch Entscheidung des Thüringer Verfassungsgerichtshofs vom 12. Oktober 2004 (GVBl. S. 849), durch Gesetz vom 25. November 2004 (GVBl. S. 853), vom 10. März 2005 (GVBl. S. 58), vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446) und der Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz – ThürKitaG) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 365, ber. 2006 S. 51) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ichtershausen in der Sitzung am 20.11.2007 die folgende Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder beschlossen:

§ 1

Träger und Rechtsform

Die Kindertageseinrichtung wird von der Gemeinde Ichtershausen als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2

Aufgaben

Die Aufgaben der Kindertageseinrichtung bestimmen sich nach den Vorschriften des Thüringer Gesetzes über Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Kindertageseinrichtungsgesetz – ThürKitaG und den einschlägigen Rechtsverordnungen).

§ 3

Kreis der Berechtigten

- (1) Die Kindertageseinrichtung steht grundsätzlich allen Kindern, die in der Gemeinde Ichtershausen ihren Wohnsitz (Hauptwohnung i. S. des Melderechts) haben, nach Maßgabe der verfügbaren Plätze offen.
- (2) Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Kinder, die ihren Wohnsitz in einem anderen Ort innerhalb des Freistaats Thüringen haben, auf Grund des h- und Wahlrechts nach § 4 ThürKitaG aufzunehmen, wenn verfügbare Plätze vorhanden sind.
- (3) Die Aufnahme von Kindern in der Kinderkrippe richtet sich nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 Satz 4 ThürKitaG.
- (4) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung der jeweiligen Einrichtung erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.

(5) Sofern im Kindergarten auf besonderen Antrag ein Kind aufgenommen wird, das in einem anderen Ort seinen Wohnsitz hat und vorübergehend von Angehörigen betreut wird, deren Wohnsitz sich in der Gemeinde Ichtershausen befindet (Gastkind), ist eine gesonderte Benutzungsgebühr zu entrichten. Die Betreuungszeit darf 20 Tage nicht überschreiten. Über die Aufnahme entscheidet die Leiterin der Kindertageseinrichtung.

§ 4

Betreuungszeiten

- (1) Die Kindertageseinrichtung ist an Werktagen montags bis freitags von 6:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet.
- (2) Die Einrichtung bleibt zwischen Weihnachten und Neujahr jeden Jahres bzw. während der gesetzlich festgelegten Weihnachtsferien geschlossen.
Weitere Schließtage werden zu Beginn eines jeden Jahres bekannt gegeben.
- (3) Bekanntgaben erfolgen durch Aushang in der Tageseinrichtung.
- (4) Eine Betreuung kann entweder in Form einer Ganztagsbetreuung oder einer Halbtagsbetreuung (bis 4 h) erfolgen.

§ 5

Aufnahme

- (1) Jedes Kind muss unmittelbar vor seiner Anmeldung und vor seiner Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ärztlich oder amtsärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses über die gesundheitliche Eignung zum Besuch der Einrichtung nachzuweisen ist.
- (2) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei der Leitung der Kindertageseinrichtung. Die Anmeldung soll in der Regel 6 Monate vor der Aufnahme erfolgen.
- (3) Kinder im Alter von ein bis zwei Jahren können im Rahmen der Betriebserlaubnis und freier Kapazitäten aufgenommen werden, wenn die familiäre Situation, insbesondere eine Erwerbstätigkeit, die Teilnahme an einer Maßnahme der Arbeitsförderung nach § 3 SGB III oder die Aus- und Fortbildung der Eltern oder ein besonderer Erziehungsbedarf eine Tagesbetreuung erfordern. In der Regel werden diese Kinder zu den Stichtagen 01.03. und 01.09. aufgenommen. In begründeten Fällen kann von dieser Regelung abgewichen werden.
- (4) Voraussetzungen für die Aufnahme von Kindern im Alter von zwei bis drei Jahren sind:
 - a) die Antragstellung auf Erziehungsgeld bei der zuständigen Gemeinde durch die Erziehungsberechtigten und
 - b) eine entsprechende Abtretungserklärung des Erziehungsgeldes von 150 Euro monatlich gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 ThürErzGG.

(5) Eine Aufnahme von Kindern aus anderen Orten innerhalb des Freistaats Thüringen auf Grund des Wunsch- und Wahlrechts der Eltern nach § 4 ThürKitaG erfolgt der Regel erst zu dem Zeitpunkt, zu dem die Wohnsitzgemeinde dieser Kinder verpflichtet ist, die entsprechenden Betriebskosten nach § 18 Abs. 6 ThürKitaG zu tragen.

§ 6

Pflichten der Personensorgeberechtigten

(1) Die Personensorgeberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude der Einrichtung und endet mit der Übergabe der Kinder durch das Personal an die Personensorgeberechtigten oder abholberechtigte Personen.

(2) Sollen Kinder die Einrichtung frühzeitig verlassen oder den Heimweg allein antreten, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Personensorgeberechtigten gegenüber der Leitung. Die Personensorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen bzw. geändert werden.

(3) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Personensorgeberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Einrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.

(4) Das Fehlen eines Kindes ist der Leitung der Einrichtung bis spätestens 8:00 Uhr mitzuteilen.

(5) Die Personensorgeberechtigten haben die Satzungsbestimmungen mit Gebührensatzung einzuhalten und insbesondere die Gebühren regelmäßig und rechtzeitig zu entrichten.

§ 7

Pflichten der Leitung der Kindertageseinrichtung

(1) Die Leitung gibt den Personensorgeberechtigten der Kinder nach Absprache Gelegenheit zu Aussprachen.

(2) Treten die im Bundesseuchengesetz genannte Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung verpflichtet, unverzüglich die Gemeinde Ichttershausen und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.

§ 8

Verhalten bei Unfällen

Sollte das Kind in der Kindertageseinrichtung einen Unfall erleiden bzw. so schwer erkranken, dass sofortige Hilfe erforderlich ist, hat das pädagogische Fachpersonal der Einrichtung die notwendige Behandlung durch einen Arzt oder ein Krankenhaus zu veranlassen und den/die Personensorgeberechtigten unverzüglich zu informieren.

Bei der Aufnahme ist durch die Erziehungsberechtigten welche Möglichkeiten bestehen, den/die Personensorgeberechtigten zu benachrichtigen. Änderungen zu diesen Angaben sind stets unaufgefordert gegenüber dem pädagogischen Fachpersonal und der Leiterin mitzuteilen.

§ 9

Elternbeirat

Für die Kindertageseinrichtung wird nach § 10 des Kindertageseinrichtungsgesetzes ein Elternbeirat aus Elternvertretern gebildet, der vom Träger der Einrichtung und der Leitung informiert und gehört wird, bevor wichtige Entscheidungen getroffen werden (§ 10 des Kindertageseinrichtungsgesetzes).

§ 10

Versicherung

Gegen Unfälle in der Einrichtung sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.

§ 11

Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Einrichtung wird von den Eltern der Kinder eine im Voraus zahlbare Benutzungsgebühr und für die Verpflegung wird auf Grundlage der tatsächlichen Inanspruchnahme im Nachhinein eine Verpflegungs- und eine Getränkegebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 12

Abmeldung

(1) Abmeldungen sind schriftlich bis zum Ende eines Monats zum Ende des nächsten Monats bei der Leiterin der Kindertageseinrichtung vorzunehmen.

(2) Werden Kinder mehrmals nicht rechtzeitig vor Beendigung der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung abgeholt oder werden die Satzungsbestimmungen nicht eingehalten, so kann das Kind vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Bürgermeister nach Anhörung des Beirates. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.

(4) Kinder, die länger als zwei Wochen unentschuldig oder deren Erziehungsberechtigte mit der Entrichtung der Benutzungs- oder Verpflegungsgebühr länger als zwei Monate im Rückstand sind, gelten zum Folgemonat als abgemeldet, es sei denn, dass darüber eine anderslautende schriftliche Vereinbarung getroffen wird.

§ 13

Gespeicherte Daten

(1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Kindertageseinrichtung sowie für die Erhebung der Benutzungsgebühren werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:

- a) Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Eltern/Personensorgeberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten,
- b) Benutzungsgebühr - Berechnungsgrundlage.

Rechtsgrundlage:

Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG), Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz (KitaG), Thüringer Datenschutzgesetz (ThürDSG), Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII), örtliche Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen sowie die dazu ergangene Gebührensatzung.

Die Löschung der Daten erfolgt 2 Jahre nach Einstellung des Falles bzw. nach dem Verlassen der Einrichtung durch das Kind.

(2) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Eltern gemäß § 19 Abs. 3 ThürDSG über die Aufnahme der in Abs. (1) genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

§ 14

In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2008 in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird hiermit die Satzung vom 03.06.20 ausdrücklich aufgehoben und ersetzt.

Ichtershausen, den 21.12.2007
Gemeinde Ichtershausen

von der Krone
Bürgermeister